



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Deutscher Bundestag  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
MdB Herr Alois Rainer  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Berlin, 1. November 2023

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 20/8628) vom 02.10.2023**

**Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 433/23) vom 20.10.2023**

Sehr geehrter Herr Rainer,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BVL) zu vorgesehenen Änderungen des Einkommen- und Umsatzsteuergesetzes. Wir bitten, unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder zu übermitteln, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

### **Artikel 2      Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Aufhebung des Abschnitts XVI einschließlich §§ 123 bis 126**

Die Gas- und Wärmekunden haben im Dezember 2022 zur Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse eine einmalige Entlastung erhalten. Nunmehr soll der vom Staat übernommene Dezember-Abschlag für alle Gas- und Wärmekunden nicht der Besteuerung unterliegen. Der BVL begrüßt die ersatzlose Streichung der Regelungen in § 123 bis 126 EStG. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschiedenen Entlastungsmaßnahmen aus dem Jahr 2022 halten wir für nicht zweckmäßig. Die Nichtbesteuerung des

Dezember-Abschlags verhindert Vollzugs- und Prüfungsaufwand in der Finanzverwaltung und Erklärungsaufwand für die Steuerpflichtigen. Für den steuerlichen Laien wäre die Ermittlung der Milderungszonen und ggf. eine Hinzurechnung zum zu versteuernden Einkommen schwer verständlich gewesen. Außerdem hätte die Überprüfung, ob alle betroffenen Steuerpflichtigen die empfangene Soforthilfe in der Einkommensteuererklärung angegeben haben, einen erheblichen Aufwand verursacht.

#### **Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

##### **Nummer 1 Buchstabe b, c – § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a**

Die Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) soll von bislang 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden. Der BVL hält die Anhebung für eine sinnvolle Maßnahme. Auch Arbeitnehmer profitieren von der erhöhten GWG-Grenze, weil die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel, bspw. für einen Bürostuhl oder höhenverstellbaren Tisch, im Anschaffungsjahr bis zur Grenze vollständig abgesetzt werden können und nicht mehr über mehrere Jahre verteilt werden müssen. Wir regen an, die GWG-Grenze rückwirkend bereits für Anschaffungen nach dem 31.12.2022 anzuheben.

Die Wertgrenze für den Sammelposten soll ebenfalls von 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben und die Auflösungsdauer von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt werden. Der BVL befürwortet den Vorschlag des Bundesrates, insgesamt auf die Regelung der Poolabschreibung zu verzichten. Dies würde zum Bürokratieabbau beitragen.

Sollte die Abschreibung des Sammelpostens bei Gewinneinkünften beibehalten werden, schlagen wir vor, dass auch bei Anschaffungskosten über der GWG-Grenze im Jahr der Anschaffung der volle AfA-Jahresbetrag abgezogen werden kann. Wie bei der Poolabschreibung sollte auf eine zeitanteilige Kürzung verzichtet werden. Die Abschreibung würde sich dadurch auf ein Kalenderjahr weniger verteilen, was zu einem verringerten Aufwand beim Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung führt.

##### **Nummer 3 – § 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5a**

Mit der Einführung der geometrisch-degressiven AfA für Neubauten oder neu erworbene Gebäude, die ausschließlich dem Wohnzweck dienen und deren Baubeginn oder rechtswirksamer Kauf nach dem 30.09.2023 und dem 01.10.2029 liegt, soll eine konjunktur-, wirtschafts- und wachstumspolitische Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft geschaffen werden. Die geplante Maßnahme entspricht einer

langjährigen Forderung des BVL. Dem Steuerpflichtigen wird – abweichend von der bisherigen Rechtslage – auf 6 Jahre befristet ermöglicht, die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 6 Prozent vom jeweiligen Restwert der Investitionskosten vorzunehmen. Ein Wechsel zur linearen Abschreibung – beispielsweise aufgrund des Vorliegens von technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung – ist laut der Gesetzesbegründung ausdrücklich zulässig. Die Einführung der degressiven AfA ist grundsätzlich zu begrüßen, die geplante Maßnahme bleibt allerdings nicht zuletzt wegen der Befristung hinter der ehemaligen Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG zurück. Ob sie ausreicht, die Bauwirtschaft und damit den Wohnungsbau anzukurbeln und die gewünschten Investitionsanreize zu setzen, darf bezweifelt werden. Im Anschaffungsjahr bzw. im Jahr der Fertigstellung wird die AfA nur zeitanteilig gewährt. Bezogen auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten sinkt der AfA-Satz bereits ab dem zweiten Jahr. Der tatsächliche AfA-Satz würde im zweiten Jahr 5,64 Prozent und im dritten Jahr 5,30 Prozent betragen. In der Vergangenheit waren die Abschreibungsmöglichkeiten deutlich höher. Die Wiedereinführung einer einfach gestalteten degressiven AfA i.S.d. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. für den Neubau von Wohnungen, die sich auch der Höhe nach an der früheren Regelung orientiert, würde erheblich stärkere Investitionsanreize schaffen.

Darüber hinaus regen wir als flankierende Maßnahme zur Verbesserung des Bestandes von Mietwohnungen an, die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten aufzuheben. Die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach § 255 HGB ist nach unserer Auffassung ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungs-/Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist.

Der in den letzten Jahren enorm zugenommene Wohnungsbedarf wird nicht zuletzt wegen der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund hoher Baukosten und stark anhaltender Zuwanderung weiter auf hohem Niveau bleiben. Zur kontinuierlichen Erweiterung des Neubaus fehlt es zum einen an neuem Bauland, zum anderen sind die Kapazitäten der Bauwirtschaft nahezu erschöpft. Deshalb sind auch mehr Investitionen in Bestandsimmobilien zwingend erforderlich. Die Regelung zum anschaffungsnahen Aufwand wirkt indes investitionshemmend. Dies gilt insbesondere auch für erforderliche energetische Sanierungsmaßnahmen, weil nach Erwerb eines Altbaus höhere Investitionen nur linear abgeschrieben werden können. Käufer von älteren Bestandsimmobilien müssen von der Inanspruchnahme des vollen Werbungskostenabzugs profitieren können. Zu diesem Zweck sollten zur Realisierung von mehr Wohnungen auf knappen Flächen investitionshemmende Maßnahmen wie die gesetzliche Fiktion

anschaffungsnaher Herstellungskosten beseitigt werden. Die Regelung ist zudem verwaltungsintensiv, denn die Grenze muss vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden und eröffnet rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen.

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Baukosten könnte **alternativ** eine Verdoppelung der derzeitigen Grenze auf 30 Prozent Investitionen fördern. Ein solche Erhöhung könnte auch zunächst zeitlich befristet eingeführt werden, um den akuten Mehrbedarf an Wohnungen effektiv zu befriedigen.

### **Nummer 7 – § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3**

Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente sollen auch während der Auszahlungsphase möglich sein, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Diese Regelung trägt dazu bei, zusätzlichen Aufwand bei der Auszahlung von Kleinstbeträgen zu vermeiden und ist daher positiv zu bewerten.

### **Nummer 9 – § 19 Absatz 2 Satz 3**

Die Änderung der Freibeträge für Versorgungsbezüge wird dem langsamen Anstieg des Besteuerungsanteils der Renten aus der Basisversorgung nachgezeichnet. Der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden verringert und damit bis zum Jahr 2058 vollständig abgeschmolzen. Die Notwendigkeit dieser Änderung im Bereich der Freibeträge für Versorgungsbezüge lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Blicke es bei den bisherigen Tabellen, könnten Mittel eingespart werden, um an anderer Stelle eingesetzt zu werden. Hierzu verweisen wir auf die unter Artikel 3 Nummer 5 stehenden Ausführungen bezüglich der Fragestellung von Mitnahmeeffekten.

### **Nummer 10 – § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3**

Der erste Schritt, das Vorziehen der vollständigen Abzugsmöglichkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ab dem Jahr 2023, war richtig und zielführend, jedoch nicht ausreichend. Mit diesem Gesetzentwurf soll der zweite Schritt umgesetzt werden, um eine zukünftige doppelte Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden. Der Lösungsvorschlag, den Übergangszeitraum bis zur vollen Steuerpflicht der Renten zu strecken und den Besteuerungsanteil beginnend mit der Kohorte 2023 um jährlich nur noch einen halben Prozentpunkt ansteigen zu lassen, entspricht der Vereinbarung aus dem Koalitions-

vertrag. Der Lösungsansatz ist effektiv und leicht in der Umsetzung, reicht aber weiterhin nicht aus, um die Vorgaben aus den Urteilen des Bundesfinanzhofs zu erfüllen und eine Doppelbesteuerung vollständig auszuschließen. Dies sieht der Gesetzgeber offenbar genauso. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass ein dritter Schritt notwendig ist, der allerdings erst in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden soll. Mit Blick auf die vorgesehene weitere Änderung wird das Problem der Doppelbesteuerung mit diesem Gesetzentwurf nicht vollständig beseitigt. Die lediglich schrittweise Anpassung und Umsetzung einzelner Lösungsansätze zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung halten wir für nicht zweckdienlich. Wir schließen uns dem Vorschlag des Bundesrates an, die notwendigen Änderungen in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, um eine sorgfältige Prüfung und Gesamtbewertung zu ermöglichen. Das Ausmaß der Doppelbesteuerung hängt von einer Vielzahl zentraler Kriterien ab, vom Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge über eine gesamte Beitragszahlerbiographie, vom Jahr des Rentenbeginns, der Anzahl der Beitragsjahre, der Höhe der erwirtschafteten Entgeltpunkte der Steuerpflichtigen und weiteren, die zwingend in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind.

Aufgrund der Umsetzung in gesetzgeberischen Etappen lässt sich die Frage, ob es zu Mitnahmeeffekten kommt und in welchem Umfang diese gegebenenfalls zu vermeiden bzw. zu verringern wären, nicht oder sehr schwer beantworten. Zu prüfen wäre, ob bei einer geringeren Streckung in Kombination mit einer weiteren individualisierten Komponente sowohl die Fälle einer Minderbesteuerung (Mitnameeffekte) geringer ausfallen würden als auch die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Gleichbehandlung von Renten und Versorgungsbezügen früher erreicht wäre (sodass der verfassungswidrige Zustand früher beseitigt würde). Damit würden auch die Steuerausfälle durch die Freibeträge bei Versorgungsbezügen entfallen.

### **Nummer 11 – § 24a Satz 5**

Mit dieser Regelung soll der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsteils im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Beginnend mit dem Jahr 2023 wird der Prozentsatz in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten auf 0,4 Prozentpunkte verringert. Wie bei der Neuregelung des § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG stellt sich die Frage, warum der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags um die Hälfte sinken und im Jahr 2058 Null Euro betragen soll. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Renten ist die Regelung nicht erforderlich. Sie war auch nicht Ausfluss der Verfassungsrechtsprechung der steuerlichen Ungleichbehandlung von Renten und Versorgungsbezügen. Ein Gleichklang ist daher nicht erforderlich.

## **Artikel 5 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### **Nummer 2 – § 3 Nummer 73 – neu –**

Nach der geplanten Neuregelung des § 3 Nummer 73 EStG sollen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (VuV) bis zu einer Freigrenze von 1.000 Euro steuerfrei bleiben. Zur Begründung wird der dadurch verminderte Bürokratieaufwand für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung aufgeführt. Dem Steuerpflichtigen wird die Ausübung eines Wahlrechts ermöglicht. Übersteigen die Ausgaben die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Einnahmen, können auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einnahmen als steuerpflichtig behandelt werden. Dadurch können Steuerpflichtige die (negativen) Einkünfte aus VuV in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Von dieser Erleichterung werden hauptsächlich Verpächter von privaten Ackerflächen oder Vermieter von Stellplätzen profitieren. Aufgrund der Höhe der Freigrenze dürfte die Vermietung einer Wohnung oder einzelner Wohnräume hiervon kaum betroffen sein. Es müsste sich um Fälle handeln, bei denen sowohl die monatliche Miete als auch die damit verbundenen Werbungskosten unter 84 Euro liegen.

Die Freigrenze dürfte u.E. nur für Personen mit einmaligen oder mit jährlich gleichbleibenden Einnahmen und Werbungskosten innerhalb der Freigrenze eine Vereinfachung darstellen. Es ist naheliegend, dass Steuerpflichtige u.U. das ihnen eingeräumte Wahlrecht nicht korrekt oder rechtzeitig ausüben. Weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung enthalten Anhaltspunkte, was im Rahmen der Wahlrechtsausübung zu beachten ist.

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass mit der geplanten Regelung keine Vereinfachung zu erreichen ist, wenn sich der Sachverhalt jährlich ändert. Des Weiteren kann der Steuerpflichtige in einem Jahr Verluste geltend machen und im Folgejahr Überschüsse vereinnahmen, die er bei Einhaltung der Freigrenze nicht mehr zu erklären braucht. Der Regierungsentwurf enthält weiterhin die Regelung, dass der Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids gestellt bzw. zurückgenommen werden kann und folglich der Steuerbescheid zu ändern ist. Dies wird zu zahlreichen Änderungen von Steuerbescheiden und dadurch zu weiterem Verwaltungsaufwand führen, weil keine Bindungswirkung vorgesehen ist. Wir halten es für zweckdienlich, dass der Antrag zur Berücksichtigung der Einkünfte für das jeweilige Veranlagungsjahr unwiderruflich ist.

Weiterer Verwaltungsaufwand würde entstehen, weil bei Grundstücksgemeinschaften die Einnahmen im Feststellungsverfahren zusätzlich festgestellt werden müssten. Bisher werden die Einkünfte aus VuV und nicht die Einnahmen mitgeteilt.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob der geplante Regelungsinhalt eine Erweiterung der bereits in R 21.2 EStR enthaltenen Regelung darstellt oder ob beide Regelungen nebeneinander zur Anwendung kommen sollen. Nach R 21.2 EStR kann bei einer vorübergehenden Vermietung von Teilen einer selbst genutzten Wohnung oder eines insgesamt selbst genutzten anderen Hauses im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen aus Vereinfachungsgründen von der Besteuerung der Einkünfte abgesehen werden, wenn die Einnahmen hieraus 520 Euro im VZ nicht übersteigen. Dies gilt entsprechend bei vorübergehender Untervermietung.

Bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren oder die Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 410 Euro beträgt. Ein Arbeitnehmer muss bei Überschreiten der Freigrenze eine Steuererklärung einreichen und die Einkünfte erklären, während der Vermieter bei Einnahmen bis zu 1.000 Euro nichts zu erklären braucht. Eine Steuerfreistellung für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen stellt eine erhebliche Begünstigung dar. Demgegenüber werden andere, nur einmalig auftretende Einnahmen ab dem ersten Euro besteuert, wenn nicht andere Regelungen wie bspw. die „Übungsleiterpauschale“ zur Anwendung kommen.

Sollte die vorgesehene Regelung beschlossen werden, müsste als unmittelbare Folge der Aufnahme der Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 72 EStG (neu) die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine angepasst werden. Steuerfreie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung müssten ebenso die Beratungsbefugnis zulassen wie dies für steuerfreie Gewinneinkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 3 Nr. 12, 26-26c EStG) und aus dem Betrieb von PV-Anlagen (§ 3 Nr. 72 EStG) gilt. Deshalb wäre eine Ergänzung in § 4 Nummer 11 Buchst. b StBerG erforderlich. Anderenfalls würden bspw. nicht erklärspflichtige Einnahmen aus einer Garagenvermietung aufgrund ihrer der grundsätzlich bestehenden Umsatzsteuerbarkeit dazu führen, dass Arbeitnehmer weiterhin keine Beratung von einem Lohnsteuerhilfeverein nutzen dürften. Diese Rechtsfolge dürfte den betreffenden Bürgern kaum vermittelbar sein.

### **Nummer 7 – § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 bis 3**

Der BVL begrüßt die Anhebung der Pauschbeträge. Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen von 28 Euro auf 30 Euro (Nummer 1) bzw. von 14 Euro auf 15 Euro (Nummer 2 und 3) angehoben werden.

Um die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden zu können, müssen Pauschalen in Form von zielgenauen Einzelpauschalen ausgestaltet werden. Aufwandsabhängige Pauschalen, die den tatsächlichen individuellen Aufwand bei Steuerpflichtigen abbilden, halten wir für richtig und zweckmäßig. Bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten entstehen dem Steuerpflichtigen unmittelbar Kosten, so dass der tatsächliche Mehraufwand typisierend berücksichtigt werden muss. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten ist es sachgerecht, die Höhe der Verpflegungspauschalen regelmäßig anzupassen, um Steuerpflichtige zu entlasten.

Bei Auslandsreisen gelten modifizierte Beträge. Die Auslandspauschalen, deren Höhe sich nach den Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land richtet, werden von der Finanzverwaltung jährlich angepasst und veröffentlicht. Aus unserer Sicht sollten auch die inländischen Verpflegungspauschalen regelmäßig auf sachgerechte Höhe überprüft und ggf. inflationsbedingt angepasst werden.

Darüber hinaus halten wir auch eine entsprechende Erhöhung der Übernachtungspauschale für Kraftfahrer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5b Satz 2 EStG für erforderlich. Angesichts der Kostensteigerungen, insbesondere auch auf den Autobahnraststätten, wäre die Anhebung der Pauschale gerechtfertigt, weil dem Arbeitnehmer tatsächlicher Aufwand im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entsteht. Die Übernachtungspauschale sollte entsprechend der angehobenen Verpflegungspauschalen auf mindestens 9 Euro erhöht werden.

#### **Nummer 8 Buchstabe a – § 10a Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5**

Nach dieser Neuregelung soll der Steuerpflichtige die Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle nach § 81a EStG an die zentrale Stelle nach § 81 EStG nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch der zuständigen Stelle erteilen können. Der Steuerpflichtige hat somit ein Wahlrecht. Diese Regelung wird der elektronischen Datenübermittlung gerecht und trägt zum Bürokratieabbau bei. Wir halten die vorgesehene Streichung der Pflicht für Anbieter zur Übermittlung des Datensatzes, wenn keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden (§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG), für zweckdienlich.

#### **Nummer 9 – § 10d Absatz 1 und 2**

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Verbesserungen bei der Verlustverrechnung vor. Der BVL begrüßt insbesondere, dass der Verlustrücktrag von derzeit zwei auf drei Jahre ausgeweitet werden soll. Die zeitliche Erweiterung des Verlustrücktrags kann auch Arbeitnehmern zugutekommen, die während der Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit selbst Aufwendungen beispiels-

weise für berufliche Fortbildung oder Umschulung getragen haben. In diesen Fällen kann eine Steuerentlastung erfolgen, wenn im Vorjahr eine Verlustverrechnung nicht möglich ist, jedoch noch ein Verrechnungsvolumen für die Einkünfte und bei der Steuerfestsetzung vorliegt. Häufig verpufft eine steuerentlastend wirksame Verlustverrechnung, weil die Verrechnung vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen erfolgt. Wir schlagen deshalb vor, eine Verlustverrechnung mit vorhandenen Einkünften dann vorzunehmen, wenn nach Abzug von Sonderausgaben ein Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages verbleibt.

Darüber hinaus halten wir es für geboten, die bisherige Flexibilisierung in § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG a.F. wieder einzuführen. Danach konnten Arbeitnehmer zumindest beim Verlustrücktrag die Verrechnung auf einen steuerwirksamen Anteil beschränken. Nach der jetzigen Fassung in § 10d Abs. 1 Satz 6 EStG (2022) kann von einem Verlustrücktrag nur insgesamt abgesehen werden. Damit ergibt sich für Arbeitnehmer eine deutliche Verschlechterung, die zu finanziellen Nachteilen in den Fällen führt, in denen der verbleibende Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung verrechnet wird.

#### **Nummer 12 – § 23 Absatz 3 Satz 5**

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte von derzeit 600 Euro auf 1.000 Euro vor. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 1.000 Euro beträgt. Diese Maßnahme soll zur Entlastung der Steuerverwaltung beitragen, weil sie zu einer geringeren Anzahl von Fällen führt, in denen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in der Einkommensteuererklärung auszuweisen sind. Trotzdem muss die Freigrenze weiterhin überwacht werden. Die regelmäßige Überprüfung und Anpassung von Pauschbeträgen sowie Freigrenzen an die Inflation halten wir entsprechend für erforderlich.

#### **Nummer 13 – § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Regelungen des § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG aufgehoben werden. Wir halten diesen Vorschlag für nachvollziehbar und vertretbar. Die Tarifiermäßigung des § 34 EStG für Entschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll nunmehr ausschließlich im Veranlagungsverfahren erfolgen und nicht mehr bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

Durch den Lohnsteuerabzug soll möglichst die tatsächlich geschuldete Steuer einbehalten werden. In vielen Fällen wird das jedoch bei Anwendung der Fünftelregelung nicht gewähr-

leistet, bspw. wenn sich aufgrund weiterer Einkünfte (auch vom Ehepartner) oder Lohnersatzleistungen bei der Veranlagung Progressionseffekte auswirken oder die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Fünftelregelung (sogenannte Zusammenballung) nicht vorliegen. Zur Prüfung der Voraussetzungen sei auf das 7-seitige Anwendungsschreiben des BMF verwiesen (BMF vom 01.11.2013 - IV C 4 – S 2290/13/10002 - BStBl 2013 I S. 1326). Deshalb ist es u. E. zweckmäßig, die Prüfung und Berechnung der Steuerermäßigung auf die Veranlagung zu verlagern.

Im Ergebnis verändert sich die Gesamtsteuerbelastung nicht. Die Neuregelung führt zu keinem Mehraufwand beim Steuerpflichtigen oder bei der Finanzverwaltung, weil aufgrund des Pflichtveranlagungstatbestands in § 46 Abs. 2 Nummer 5a EStG bereits bisher eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Außerdem werden Fälle mit ermäßigter Besteuerung ohnehin nicht vollständig automationsgestützt verarbeitet, sondern regelmäßig personell geprüft. Dies führt dazu, dass in diesen Fällen grundsätzlich weitere Unterlagen eingereicht werden müssen. Auch werden Nachzahlungsfälle weitgehend vermieden, die bisher in der Praxis nicht selten auftreten.

## **Artikel 28 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

### **Nummer 4 – § 19 Absatz 1 Satz 4**

Der BVL begrüßt die vorgesehene Regelung zur Befreiung von den umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten für Kleinunternehmer ausdrücklich. Die Erklärungspflicht soll lediglich im Falle von § 18 Abs. 4a UStG sowie bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt bestehen bleiben. Dies ist eine zielführende und sinnvolle Maßnahme, die zur Beseitigung bürokratischer Hemmnisse und einer erheblichen Steuervereinfachung sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei der Finanzverwaltung führt.

Mit der eingeführten Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nummer 72 EStG wurden Betreiber von kleinen Photovoltaikanlagen bereits ab dem 01.01.2022 von ihren ertragsteuerlichen Pflichten vollständig entlastet. Des Weiteren wurde im Verwaltungswege geregelt, dass von den Finanzämtern nicht beanstandet wird, wenn Steuerpflichtige auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung von Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen verzichten.

Mit Einführung des umsatzsteuerlichen Nullsteuersatzes in § 12 Abs. 3 UStG ab dem 01.01.2023, der für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung bis zu 30 kWp gilt, ist für die meisten Betreiber die Regelbe-

steuerung nicht mehr lohnenswert, weil aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer berechnet wird und dadurch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund werden sich die Betreiber von Photovoltaikanlagen regelmäßig für die Kleinunternehmerbesteuerung entscheiden, wenn keine anderweitige unternehmerische Tätigkeit besteht. Nach aktueller Rechtslage bleiben für Kleinunternehmer weiterhin umsatzsteuerliche Pflichten bestehen. Mit dem Wegfall von Erfassungs- und Steuererklärungspflichten bezüglich der Umsatzsteuer werden die Kleinunternehmer von der Übermittlung einer Umsatzsteuererklärung befreit. Damit wird der Bürokratieabbau in vollem Umfang und die Übereinstimmung mit dem Ertragssteuerrecht erreicht.

Wir halten es für zweckmäßig, dass die vorgesehene Befreiungsvorschrift rückwirkend beginnend ab dem VZ 2023 Anwendung findet.

### **Weiterer Änderungsvorschlag des Bundesrates**

Wir befürworten den Vorschlag des Bundesrates, die Befristung der Übergangsregelung zur steuerlichen Behandlung von Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen bis zum 31.12.2023 zu streichen. Die Übergangsregelung hat sich in der Vergangenheit als praktikabel und unbürokratisch erwiesen und sollte daher beibehalten werden. In der Praxis können dadurch Streitige Fälle vermieden werden.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.  
Stellv. Geschäftsführerin

### **BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.